

## I. Öffentlicher Teil

1. 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung; Stellungnahme der Gemeinde
2. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Bartäcker“
  - a) Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen während der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
  - b) Feststellungsbeschluss
3. Bebauungsplan und Grünordnungsplan für das Gebiet „Bartäcker“
  - a) Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen während der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
  - b) Satzungsbeschluss
4. Katholische Kirchenstiftung Bühl; Teilneubau der Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ in Hüttenbach, Vorstellung der Planung, ggf. Beschlussfassung
5. Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses am 11.05.2010; Behandlung, ggf. Beschlussfassung zu den dort behandelten Sachverhalten
6. Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

Kurz nach 18.30 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Gumann, die Sitzung. Er begrüßte neben den Gemeinderatsmitgliedern auch die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer. Weiterhin galt sein Gruß Herrn Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, der zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 geladen war. Nach Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit gab er bekannt, dass die Gemeinderatsmitglieder Barbara Penkwitz, Norbert Herbst und Bernd Schmidt nicht an der Sitzung teilnehmen können und sich hierfür entschuldigt haben. Frau Dupke erschien um 20.00 Uhr und nahm ab Tagesordnungspunkt 75 an der Beratung und Beschlussfassung teil.

71 Gegenstand: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2010, öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2010, öffentlicher Teil, wurde mit folgender Ergänzung von Herrn Felber zu Beratungsgegenstand 57 genehmigt: Herr Felber erkundigte sich nach der Anzahl der Anmeldungen zur Fahrt nach Scheibenberg Anfang Oktober 2010.

Abstimmung: einstimmig

Eine weitere von Herrn Felber vorgetragene und gewünschte Ergänzung kann auf Grund der „Nichtöffentlichkeit“ dieser Anfrage in die Niederschrift nicht aufgenommen werden.

72 Gegenstand: 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung; Stellungnahme der Gemeinde

Nach den Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung, sollen im Bereich des Hienbergs auf Gemeindegebiet Simmelsdorf, an das Gebiet der Marktgemeinde Schnaittach angrenzend, zwei Vorranggebiete für Windkraftanlagen, namentlich WK 31 und WK 32, ausgewiesen werden. Hiermit hat sich der gemeindliche Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.05.2010 vor Ort befasst. Dabei wurde festgestellt, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes, auf Grund gesundheitlicher Gefahren für Menschen und Tiere, insbesondere durch den Infraschall, die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich abzulehnen ist. Ebenso ist der Betrieb von Windkraftanlagen im dortigen Bereich nicht wirtschaftlich. Diese Ablehnung wird auch von einer Bürgerinitiative, die sich zwischenzeitlich in der Gemeinde gebildet hat, getragen. In einer Versammlung dieser Bürgerinitiative am 11.05.2010 im Feuerwehrgerätehaus Diepoltsdorf, haben sich die zahlreichen anwesenden Bürgerinnen und Bürger entschieden gegen diese Absicht des Planungsverbandes gewandt. In der sich anschließenden Diskussion wurden innerhalb des Gemeinderatsgremiums nochmals die zahlreichen Argumente gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Hienbergs vorgetragen.

Abschließend beschloss der Gemeinderat, die geplante Ausweisung von zwei Vorrangflächen für Windkraftanlagen, WK 31 und WK 32, wie vom Planungsverband in der 15. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfrankens (7) vorgesehen, entschieden abzulehnen.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung ist hierzu eine detaillierte Stellungnahme als Anlage zu diesem Beschluss zu fertigen und dem Planungsverband zu überstellen.

Abstimmung: einstimmig

73 Gegenstand: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Bartäcker“

a) Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen während der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben zur Planung Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht

**Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 23, Lauf an der Pegnitz, Schreiben vom 27.04.2010**

#### Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat in voran gegangenen Stellungnahmen zum Teil erhebliche Bedenken zur bandartigen Entwicklung des Gewerbegebietes und zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt erhoben. Diese Bedenken hält sie zum Teil auch heute noch für angebracht. Zwischenzeitlich wurde eine Umweltprüfung mit Überlegungen zu Alternativen durchgeführt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung Beeinträchtigungen mittlerer Erheblichkeit für Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden und Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten sind. Der Gemeinderat hat trotzdem die Flächennutzungsplanänderung so beschlossen. Die dargestellten Änderungen im Gebiet gegenüber der ersten Planung haben aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung. Naturschutzfachlich bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes, auch wenn im Zuge der Bebauungsplanaufstellung Verbesserungen durch Grünachsen, Ausgleichsmaßnahmen und eine dichte landschaftliche Eingrünung vorgesehen sind.

Der Gemeinderat beschloss hierzu, die Bedenken zur Kenntnis zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Simmelsdorf gehen die mit der Ausweisung des Gewerbegebietes verbundenen Ziele gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Rang vor. Es gibt keinen besser geeigneten Standort für ein Gewerbegebiet im Gemeindegebiet. Das im FNP dargestellte Gewerbegebiet in Hüttenbach soll entfallen.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde im vorangegangenen Verfahrensschritt wurden aufgegriffen und so die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert.

Abstimmung: einstimmig

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben vom 12.04.2010**

### Abwasserbeseitigung

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes keine Bedenken mehr, unter dem Vorbehalt, dass bei der Erstellung der noch vorzulegenden Entwässerungsplanung auch die abgestimmten Planungshinweise Beachtung finden und die notwendigen Flächen zur Errichtung einer Abwasseranlage gesichert werden.

Bei der Durchführung der weiteren Erschließungsplanung ist auch darauf zu achten, dass bei einer Trennentwässerung die Regenwasserbeseitigung nach den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 zu erfolgen hat. Verkehrsflächen in Gewerbegebieten gelten nach dem M 153 grundsätzlich als mittel bis stark belastet, da hier mit einem häufigeren Fahrzeugwechsel als in vergleichbaren Wohngebieten zu rechnen ist. Gegebenenfalls ist eine Regenrückhaltung allein nicht ausreichend, um die an eine ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Das Regenwasser müsste dann zusätzlich gereinigt werden.

Der Gemeinderat beschloss, die Hinweise zur Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Erbringung der geforderten Nachweise wurde bereits ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Ergebnisse wurden dem Wasserwirtschaftsamt bereits vorgelegt. Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind festgesetzt.

Abstimmung: einstimmig

## **Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 04.05.2010**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes bestehen keine Einwendungen, wenn die Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bartäcker“) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschloss, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

## **Deutsche Bahn, DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 23.03.2010**

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtem Unternehmen, übersendet folgende Stellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.

Die Stellungnahme FRI-NÜR-/1 Sc/TÖB-NÜR-08-1778 vom 06.05.2008 besitzt weiterhin Gültigkeit:

## 1.2. Emissionen

Auf Grund der Nähe zu einer aktiven Bahnlinie wird gebeten, nachfolgenden Text in die Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragsstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde ein Schallgutachten erstellt. Die durch den derzeitigen Betrieb der Bahn und die Staatsstraße zu erwartenden Immissionen in das geplante Baugebiet wurden im Schallgutachten bewertet und durch eine Festsetzung mit Hinweisen zu den Lärmpegelbereichen der künftigen Gebäude berücksichtigt. Zukünftige Entwicklungen sind zu gegebener Zeit zu bewerten.

Abstimmung: einstimmig

## **Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.04.2010**

Es wird gebeten, sicherzustellen, dass auch zukünftig die angrenzenden Waldflächen über den Kapellenweg ordentlich angeschlossen sind. Dabei ist es nach Auffassung des Amtes notwendig, entlang der Eingrünungsgrenze den bestehenden forstwirtschaftlichen Erschließungsweg an den Kapellenweg anzuschließen, d.h., dass entlang der Eingrünung ein separater Erschließungsweg für die Waldbewirtschaftung in diesem Bereich erstellt werden muss.

Die extern gewählten Ausgleichsflächen werden seitens des Bayerischen Bauernverbandes mitgetragen.

Nach Kenntnisnahme wurde beschlossen, den Forstweg an den Kapellenweg anzuschließen.

Abstimmung: einstimmig

b) Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Simmelsdorf stellt die 3. Änderung des mit Beschluss vom 03.04.1990 festgestellten Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Simmelsdorf, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 22.02.2005, in der vorgelegten Fassung, gefertigt vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, bezüglich der Grundstücke Fl.-Nr. 338, 340, 340/1, 340/2, 340/3, 341/6, 343, 343 Teilfläche und 391 Teilfläche, Gemarkung Simmelsdorf, fest.

Abstimmung: einstimmig

74 Gegenstand: Bebauungsplan und Grünordnungsplan für das Gebiet „Bartäcker“

- a) Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen während der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörde haben zur Planung und Anregung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht:

**Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach, Schreiben vom 28.04.2010**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Stellungnahmen nach § 4. Abs.1 BauGB werden aufrecht erhalten:

Mit Regierungsschreiben Nr. 24-8291.2 LAU vom 02.06.2008 wurde zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Stellung genommen. Der Hinweis, dass die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm Verkaufsfläche von Einzelbetrieben nicht überschritten werden darf und eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit den Auswirkungen eines Einkaufszentrums sowie Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO unzulässig sind, wird aufrecht erhalten. Hinweise, die über die Stellungnahme vom 02.06.2008, Nr. 24-8291.2 LAU, hinausgehen, sind nicht veranlasst.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in den textlichen Festsetzungen zum Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung und Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen sind. Es wird empfohlen, dies zu konkretisieren und möglichst eine Positivfestsetzung zu formulieren. Die derzeitigen Festsetzungen definieren überwiegend Ausschlüsse von Nutzungen.

Aus Sicht des Sachgebietes Städtebau wird der vorhandene Bedarf an Gewerbeflächen hinterfragt. Eine Minimierung der derzeit ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen, evtl. im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplan-Fortschreibung, wäre zu begrüßen.

Nach Kenntnisnahme werde von Seiten des Gemeinderates beschlussmäßig festgestellt, dass die Stellungnahmen zum vorangegangenen Verfahrensschritt berücksichtigt und eingearbeitet werden.

Die Zweckbestimmung des Sondergebiets wird positiv festgesetzt: Werkstatt und Unterkunft für Menschen mit Behinderung. Die Ergänzung durch Einschränkungen ist erforderlich, da aufgrund der Lage des SO (Immissionen) eine Unterbringung von Menschen mit dauerhaften Pflegebedarf nicht zulässig ist.

Bzgl. des Bedarfs wird die Anregung auf Reduzierung von Gewerbeflächen in der Gesamtfortschreibung des FNP aufgegriffen. Eine Rücknahme des GE in Hüttenbach ist vorgesehen.

Abstimmung: einstimmig

## **Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 23, Lauf an der Pegnitz, Schreiben vom 08.12.2008**

### Technische Abteilung

Der im Rahmen der Begründung erfolgte Verweis, dass die Festsetzungen im SO-Gebiet im Übrigen den Festsetzungen GE-Gebiet entsprechen, ist im Sinne der Eindeutigkeit und der Festsetzungen nach Ansicht des Leiters der technischen Abteilung etwas unglücklich gewählt.

Für den südlichen und östlichen Bereich des Gewerbegebietes wurde keine Nutzungsschablone festgesetzt. Möglicherweise fehlen auch nur die "Bezugsstriche" zur Nutzungsschablone für den mittleren Bereich des Gewerbegebietes. Unter Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen (Höhenfestsetzung) wurde kein Bezugspunkt für das SO-Gebiet festgesetzt.

### Technischer Umweltschutz

Die Untere Immissionsschutzbehörde hält es für geboten, Ziffer 5 des Schallschutzgutachtens vom 08.04.2010 als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen (Verkehrslärmschutznachweis gem. DIN 4109 bei Wohngebäuden - Schallschutzklasse der notwendigen Fenster - und letzter Absatz der Ziffer 5 des vorgenannten Gutachtens - Schlafräume geschlossene Fenster).

### Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass der Bebauungsplan fachlich qualifiziert ausgearbeitet wurde. Die Planung sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden fachlich abgestimmt. Zur praktischen Umsetzung der Planungsinhalte weist die Untere Naturschutzbehörde auf Folgendes hin:

1. Die Anpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und die Durchführung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind so bald wie möglich, mindestens jedoch zeitgleich mit der Baugebietsausweisung, durchzuführen.

2. Die in der saP aufgeführte CEF-Maßnahme (vorgezogene Maßnahme) ist vor Baubeginn durchzuführen, wobei jedoch die Waldauflichtung nicht während der Vogelbrutzeit erfolgen darf - Durchführung ab Herbst 2010 - Punkt 3.2 der saP.
3. Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen unter der Fachbauleitung eines Landschaftsarchitekten durchgeführt werden.
4. Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen. Weitere Kontrollprüfungen sind im Turnus von 5 Jahren vorgesehen.
5. Für Ausgleichsflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sind keine zusätzlichen rechtlichen Sicherungen notwendig. Ausgleichsflächen auf Privatgrund müssen durch eine Eintragung in das Grundbuch dinglich gesichert werden (Bestellung einer Reallast zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Nürnberger Land).
6. Die Ausgleichsflächen müssen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz in das Ökokataster gemeldet werden.

Nach Kenntnisnahme wurde von Seiten des Gemeinderates beschlossen, die Begründung bzgl. des Verweises der Festsetzungen im SO zu konkretisieren. Die Bezugsstriche in der Nutzungsschablone und ein Bezugspunkt zur Höhenfestsetzung im SO werden ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden wie vorgeschlagen ergänzt.

Die Hinweise der Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Abstimmung: einstimmig

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben vom 12.04.2010**

### Abwasserbeseitigung

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Baugebietes „Bartäcker“ keine Bedenken mehr, unter dem Vorbehalt, dass bei der Erstellung die noch vorzulegende Entwässerungsplanung auch die abgestimmten Planungshinweise Beachtung finden und die notwendigen Flächen zur Errichtung einer Abwasseranlage gesichert werden.

Bei der Durchführung der weiteren Erschließungsplanung ist auch darauf zu achten, dass bei einer Trenntwässerung die Regenwasserbeseitigung nach den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 zu erfolgen hat. Verkehrsflächen in Gewerbegebieten gelten nach dem M 153 grundsätzlich als mittel bis stark belastet, da hier mit einem häufigerem Fahrzeugwechsel als in vergleichbaren Wohngebieten zu rechnen ist. Gegebenenfalls ist eine Regenrückhaltung allein nicht ausreichend um die an eine ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Das Regenwasser müsste dann zusätzlich gereinigt werden.

Der Gemeinderat legte beschlussmäßig fest, die Hinweise zur Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Erbringung der geforderten Nachweise wurde bereits ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Ergebnisse wurden dem Wasserwirtschaftsamt bereits vorgelegt. Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind festgesetzt.

Abstimmung: einstimmig

### **Staatliches Bauamt, Hochbau/Straßenbau, Nürnberg, Schreiben vom 04.05.2010**

1. Einer Anlage von zwei Fahrspuren in der Erschließungsstraße in die St 2241 kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Zum einen ist ein Queren für Radfahrer über zwei Fahrstreifen zu vermeiden, zum anderen kann die Sicht des Rechtseinbiegers in die St 2241 durch die dadurch mögliche Aufstellung von zwei Kraftfahrzeugen nebeneinander im Einmündungsbereich erheblich eingeschränkt werden.
2. Sollte durch den zu erwartenden abbiegenden Verkehr ein zweiter Fahrstreifen notwendig sein, wird die Anlage einer Lichtsignalanlage erforderlich. Die Kosten hierfür wären von der Gemeinde zu tragen.
3. Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße St 2241 hat die Gemeinde vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung von einem Ingenieurbüro vorzulegen.
4. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt Nürnberg angefordert werden. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Gemeinde.

Nach Kenntnisnahme beschloss der Gemeinderat, dass die Darstellung der beiden Fahrspuren entfallen soll. Die Verkehrsfläche soll aber in der derzeitigen Breite bleiben (Verkehrsgrün, Parkplatz). Falls eine zweite Fahrspur erforderlich wird, ist ein nachträglicher Ausbau möglich. Auf die dann erforderliche Lichtsignalanlage wird in der Begründung hingewiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

### **N-ERGIE Netz GmbH, Schreiben vom 26.03.2010**

Es bestehen keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH.

Die Stellungnahme AZ/: 2008/02619 vom 18.11.2008 behält weiterhin Gültigkeit.

Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Die hierfür an der im beiliegenden Projektplan gekennzeichneten Stelle erforderliche Fläche von ca. 25 bis 30 m<sup>2</sup> ist zu sichern.

Nach Kenntnisnahme legte der Gemeinderat beschlussmäßig fest, dass die Errichtung der Trafostation im vorgeschlagenen Bereich möglich (öffentliche Grünflächen) ist und als Planzeichen ergänzt wird.

Abstimmung: einstimmig

### **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 28.04.2010**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Es wird gebeten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Weiter wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.

Es wurde beschlossen, den Hinweis im Rahmen der Ausführung zu beachten. Ebenso sind die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert.

Abstimmung: einstimmig

### **Deutsche Bahn, DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 23.03.2010**

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet eine Stellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.

Damit besitzt die Stellungnahme FRI-NÜR-/1 Sc/TÖB-NÜR-08-1778 vom 06.05.2008 weiterhin Gültigkeit:

#### **1.2. Emissionen**

Auf Grund der Nähe zu einer aktiven Bahnlinie ist nachfolgender Text in die Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragsstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmmSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Es wurde hierzu beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erstellt. Die durch den derzeitigen Betrieb der Bahn und die Staatsstrasse zu erwartenden Immissionen in das geplante Baugebiet wurden im Schallgutachten bewertet und durch eine Festsetzung mit Hinweisen zu den Lärmpegelbereichen der künftigen Gebäude berücksichtigt. Zukünftige Entwicklungen sind zu gegebener Zeit zu bewerten.

Abstimmung: einstimmig

### **Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.04.2010**

Es wird gebeten, sicherzustellen, dass auch zukünftig die angrenzenden Waldflächen über den Kapellenweg ordentlich angeschlossen sind. Dabei ist es notwendig, entlang der Eingrünungsgrenze den bestehenden forstwirtschaftlichen Erschließungsweg an den Kapellenweg anzuschließen, d.h. entlang der Eingrünung muss ein separater Erschließungsweg für die Waldbewirtschaftung in diesem Bereich erstellt werden.

Die extern gewählten Ausgleichsflächen werden seitens des Bayerischen Bauernverbandes mitgetragen.

Es wurde beschlossen, der Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Der Forstweg wird an den Kapellenweg angeschlossen.

Abstimmung: einstimmig

## b) Satzungsbeschluss

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden waren, schlug der Vorsitzende vor, den Bebauungsplan zur Satzung zu beschließen. Insoweit wurde nachstehendes Ortsrecht beschlossen:

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt auf Grund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, folgende

### Satzung

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet „Bartäcker“

#### § 1

Der vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 11 mit Begründung für das Gebiet „Bartäcker“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 18.05.2010 wird gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

#### § 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 11 „Bartäcker“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 18.05.2010.

#### § 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Abstimmung: einstimmig

- 75 Gegenstand: Katholische Kirchenstiftung Bühl; Teilneubau der Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ in Hüttenbach, Vorstellung der Planung, ggf. Beschlussfassung

Der Vorsitzende begrüßte hierzu Herrn Wilke als Vertreter der Katholischen Kirchenstiftung Bühl sowie Herrn Diözesarchitekten Bergmann vom Bauamt des Erzbischöflichen Ordinariats Bamberg. Zunächst stellte Herr Wilke die Einrichtung „Haus für Kinder“ vor. Er ging hierbei u.a. auf die Belegungszahlen, das Konzept der Kindertagesstätte und die wirtschaftlich ausgeglichene Situation ein.

Anschließend stellte Herr Bergmann die baulichen Aspekte des beabsichtigten Teilneubaus der Kindertagesstätte vor. Auf Grund des gegebenen Zeitdrucks sowie auch aus Kostenaspekten ist ein Teilneubau in Massivbauweise problematisch.

Deshalb ist die Planung in eine Richtung gegangen, die auf einen Teilneubau unter Zugrundelegung einer modularen Stahlrahmenbauweise, alternativ modulare Holzrahmenbauweise abzielt.

Durch gestalterische Aspekte kann bei einer Modulkonstruktion ein Containercharakter vermieden werden. Hiervon konnten sich die Gemeinderäte an Hand der vorgelegten Planskizzen überzeugen. Ebenso ist eine ausreichende Dämmung gewährleistet sowie die Baubiologie für die Kinder angepasst. Insoweit sind bei dieser Modulbauweise auch Nachhaltigkeit und Kindergerechtigkeit gegeben. Bezüglich der Dachkonstruktion sollte auf ein leicht geneigtes Pultdach bzw. Walmdach zurückgegriffen werden. Eine Folien- und Bitumenabdeckung wäre ausreichend. In diesem Rahmen ist auch eine den Regeln der Technik entsprechende Ableitung des Dachwassers zu gewährleisten. Bezüglich der Heizung wurden verschiedene Aspekte angesprochen. Diese vorgestellte Planung wurde innerhalb des Gemeinderates zusammen mit dem planenden Architekten konstruktiv diskutiert.

Abschließend legte man beschlussmäßig fest, dass der Neubau in einer Modulbauweise erfolgen sollte.

Abstimmung: 12 : 2

Weiter wurde vereinbart, Herrn Bergmann zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung am 01.06.2010 eine endgültige Planung zu fertigen. In diesem Zusammenhang wären alternative Dacheindeckungen (z.B. Satteldach) zu prüfen. Weiter wäre, ggf. unter Zuhilfenahme eines Heizungsingenieurs, ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der vorhandenen Heizung und alternativ, regenerativen Heizungen, wie z.B. mit Hack-schnitzeln, durchzuführen. Ebenso ist die Dachentwässerung, insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse, detailliert zu überarbeiten.

Abschließend bedankten sich die Gemeinderatsmitglieder bei Herrn Bergmann und Herrn Wilke für deren Erläuterungen.

76 Gegenstand: Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses am 11.05.2010; Behandlung, ggf. Beschlussfassung zu den dort behandelten Sachverhalten

a) Gehsteigsanierung im Bereich Dorfplatz Hüttenbach

Mit den Festlegungen des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses, Beratungsgegenstand 66 der Sitzung vom 11.05.2010, bestand seitens der Gemeinderatsmitglieder Einverständnis.

b) Antrag Anlieger „Zur Leite“ in Oberndorf; Errichtung einer weiteren Straßenlaterne

Mit den Festlegungen des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses, Beratungsgegenstand 67 der Sitzung vom 11.05.2010, bestand seitens der Gemeinderatsmitglieder Einverständnis.

c) Engstelle im Bereich des Anwesens Bürgermeister-Roth-Straße 20

Mit den Feststellungen des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses. Beratungsgegenstand 68 der Sitzung vom 11.05.2010, bestand seitens der Gemeinderatsmitglieder Einverständnis.

Gegenstand: Anfragen

## a.) Wasserbelieferung SV Achteltal, Tennisabteilung; Besprengung der Tennisplätze

Mit Schreiben vom 17.05.2010 hat der SV Achteltal beantragt, dass das Wasser für die Besprengung der Tennisplätze in den kostenlos zur Verfügung gestellten 2.500 cbm Wasser berücksichtigt wird. Hierzu ist auf den Beratungsgegenstand 19 der Sitzung vom 23.02.2010 zu verweisen. Nach Kenntnisnahme beschloss der Gemeinderat, dass sich die für den SV Achteltal kostenlos zur Spielfeldbewässerung zur Verfügung gestellten Wassermenge von 2.500 cbm jährlich auch auf die Besprengung der Tennisplätze bezieht.

Abstimmung: einstimmig

Frau Dupke nahm gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgetragen, sodass der Vorsitzende um 20.30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung schloss und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer verabschiedete.

Vorsitzender:

Schriftführer:

P. Gumann  
Erster Bürgermeister

Hr. Schramm